

Technikklauseln im Zivilprozess – der Versuch einer Annäherung

Der vorliegende Beitrag versucht, einige Aspekte der zivilrechtlichen Bedeutung der in der (Rechts-)Diskussion verwendeten Technikklauseln „Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ und „Stand der Wissenschaft“ unter Berücksichtigung der Lehre und Rechtsprechung zu beleuchten.

1. Einleitung

Seit vielen Jahrzehnten befassen sich Techniker¹ und Juristen mit Begriffen wie „(allgemein anerkannte) Regeln der Technik“, „Stand der Technik“, „Stand der Wissenschaft“² auf der einen Seite bzw. „Vertragsauslegung“, „Warnpflicht(verletzung)“ und „Leistungspflicht“ auf der anderen Seite. Auffallend ist, dass offensichtlich sowohl die (Natur-)Wissenschaftler als auch die Juristen ein ähnlich großes Bedürfnis in sich tragen, Begriffe zu bilden und abzugrenzen.³ Nicht unterschätzt werden darf dabei die Gefahr von Missverständnissen zwischen Rechts- und Technikwissenschaft. Während der Techniker zB beim Wort „Norm“ an einen technischen Standard denkt, meint der Jurist mit dem gleichen Ausdruck eine Rechtsvorschrift.⁴

In streitigen Zivilverfahren geht es oft um die oben genannten Begriffe. Dabei hat das Gericht – insbesondere in sogenannten Mängelprozessen – anhand des wechselseitigen Parteienvorbringens zu prüfen, welche konkrete Vereinbarung dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien zugrunde liegt und ob das Geleistete hinter dem Geschuldeten zurückbleibt. Da in den meisten dieser Fälle dem Gericht die technische Expertise fehlt, dies festzustellen, werden Sachverständige beigezogen. Die Sachverständigen erstatten sodann Gutachten zu den im Verfahren zu klärenden Tatsachen (soweit sie in ihr Fachgebiet fallen) und verweisen darin oftmals auf eine bestimmte Norm, die „(allgemein anerkannten) Regeln der Technik“ oder den „Stand der Technik“. Nicht selten wird dabei von allen handelnden Personen (Rechtsvertretung, Gericht, Sachverständige) übersehen, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung auf Tatsachenebene oft noch gar nicht klar ist, welche konkrete Leistung der Schuldner zu erbringen hatte, ob er also beispielsweise die Umsetzung einer bestimmten Norm schuldet, die Umsetzung nach den „(allgemein anerkannten) Regeln der Technik“ oder doch nach dem „Stand der Technik“ und ob die Parteien sich (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) überhaupt bewusst

waren, dass es hierbei Unterschiede geben kann und im Regelfall auch gibt. Bewertet nun ein Sachverständiger in seinem Gutachten die vom Schuldner erbrachte Leistung zB anhand einer bestimmten ÖNORM und kommt er zum Schluss, dass die Leistung den Vorgaben dieser ÖNORM entspricht und somit aus „technischer Sicht“ kein Mangel vorliegt, mag das Gutachten in sich schlüssig und fachlich korrekt sein. Haben die Vertragsparteien aber tatsächlich dem Vertrag den zum Vertragsabschluss und/oder zur Leistungserbringung⁵ geltenden „Stand der Technik“ zugrunde gelegt und bleibt nun die vom Sachverständigen angesprochene ÖNORM hinter diesem zurück, dann ist aus diesem Gutachten für den Rechtsstreit (noch) nichts gewonnen. Sofern dieser Umstand im Verfahren erst nach Erstattung des Gutachtens in den Fokus rückt, hat der Sachverständige – nun von einer anderen Prämisse ausgehend – sein Gutachten neu zu schreiben. Das erste Gutachten war also (zumindest in Teilen) für das Verfahren ohne Wert. Fällt dieser Umstand niemandem auf, dann ist zwar prozessual allenfalls alles korrekt abgehandelt worden, zur Wahrheitsfindung hat das Ergebnis des Verfahrens allerdings nicht beigetragen. Alle Verfahrensbeteiligten sind also angehalten, sich frühestmöglich Gedanken über die Qualität der vereinbarten Leistung des Schuldners zu machen, um der Wahrheit möglichst zum Durchbruch zu verhelfen. Dieser Beitrag ist ein Versuch, dafür Bewusstsein zu schaffen.

2. Begriffsdefinitionen

2.1. Vorbemerkung

In einem ersten Schritt ist aufzuzeigen, welche Definition den genannten Technikklauseln aus Sicht der Techniker und aus Sicht der Juristen zugrunde liegt. Dabei ist einleitend darauf zu verweisen, dass in Österreich – anders als in Deutschland – nicht im Allgemeinen angenommen wird, dass die drei oben genannten Wendungen zueinander in einem Stufenverhältnis stehen.⁶ Technikklauseln weisen ungeachtet aller Gemeinsamkeiten keinen – für die gesamte Rechtswissenschaft – einheitlichen Begriffsinhalt auf.⁷ Sowohl die Lehre als auch die Judikatur versuchen daher, für jedes einzelne Gesetz mithilfe der juristischen Interpretationsmethoden zu ermitteln, welchen Inhalt der Gesetzgeber dem jeweils verwendeten Begriff beimessen wollte.⁸

2.2. Sicht der Techniker

Techniker verstehen unter den oben genannten Technik-klauseln im Allgemeinen Folgendes:⁹

- **„(Allgemein anerkannte) Regel der Technik“:** Dieser Begriff meint – bezogen auf eine bestimmte Region – alle anerkannten Techniken und Konstruktionen, die sich durch ausreichende Erprobung in der praktischen Umsetzung bewährt haben, also auf Empirie basieren. Sie müssen nicht zwingend aus theoretischen Erkenntnissen abgeleitet werden, halten diesen aber bei eingehender wissenschaftlicher Untersuchung sehr wohl stand. „Regeln der Technik“ werden von der (weit) überwiegenden Mehrheit der repräsentativen Fachleute als richtig und wirtschaftlich anerkannt, wurden von dieser mehrmals mit Erfolg angewendet und werden dementsprechend tatsächlich auch weiterhin noch herangezogen. Arbeiten nach den „Regeln der Technik“ ist relativ risikolos.

- **„Stand der Technik“:** Unter „Stand der Technik“ werden der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren sowie aktuelle Möglichkeiten zur Lösung einer gestellten Aufgabe verstanden. Er kann, muss aber nicht jedem Fachmann bekannt sein. Neben regionalen Bezügen beinhaltet er auch eine Zeitkomponente, denn er kann auf Grundlage neuer Erkenntnisse morgen schon wieder ein ganz anderer sein. Es handelt sich beim „Stand der Technik“ also um den momentanen Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden, bei denen jedoch noch keine Langzeiterfahrung vorliegt. Weitere Voraussetzung ist seine wirtschaftliche Umsetzbarkeit.

Da eine gewisse Langzeiterfahrung fehlt, sind beim Arbeiten nach dem „Stand der Technik“ – nach einiger Zeit – auch negative Ergebnisse nicht auszuschließen. Deshalb stellt Arbeiten nach dem „Stand der Technik“ – insbesondere unter Berücksichtigung des immer stärker werdenden Bemühens um nachhaltiges Wirtschaften – ein bestimmtes Risiko dar. Der „Stand der Technik“ umfasst alles, was man letzten Endes als „Innovation“ bezeichnet und bei dem noch unklar ist, wie es tatsächlich langfristig ausgeht.

- **„Stand der Wissenschaft“:** Beim „Stand der Wissenschaft“ handelt es sich schließlich um den neuesten und von wissenschaftlichen Kriterien (etwa durch Simulationsverfahren oder/und Laborversuche) durchdrungenen sowie entsprechend veröffentlichten Wissens- und Erkenntnisstand, den die einschlägigen Wissenschaftler als richtig und fortschrittlich beurteilen. Dieser Wissens- und Erkenntnisstand verspricht eine weitreichende wirtschaftliche Umsetzung unabhängig von Ort und Zeit. Über den Erfolg im Betrieb liegen bei der Umsetzung dieses Kenntnisstands (noch) keine ausreichenden praktischen Erfahrungen vor, er kann sich also noch nicht auf eine praktische Erprobung stützen. Hier geht es vielmehr um die Herstellung

von Prototypen und um die Durchführung von Simulationen. Der Erbauer eines Prototyps hat sich im Prinzip etwas erdacht, ohne dass er weiß, ob es auch in der Realität funktionieren kann. Jedoch ist die dahinterstehende Idee einmal dokumentiert. Arbeiten nach dem „Stand der Wissenschaft“ stellt somit immer ein gewisses Experiment dar und ist daher risikoreich. Aus der Wissenschaft wissen wir, dass beim Experimentieren der Misserfolg die Regel und der Erfolg die Ausnahme ist. Man verlässt eindeutig das Feld des im Prinzip risikolosen Arbeitens und bringt manches Gefahrenpotenzial ins Spiel. Die Frage, wer dabei welches Risiko zu verantworten hat, gehört im Vorfeld geklärt.

Diese Unterscheidung bzw. dieser Versuch einer allgemein gültigen Definition der drei Wendungen (aus technischer Sicht) kann gerade in einem Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung sein, wie weiter unten noch aufgezeigt wird.

2.3. Sicht der Juristen

Aus Sicht der Juristen gilt Folgendes: Mittlerweile nimmt eine kaum mehr überschaubare Anzahl von Gesetzen auf die Technikklauseln Bezug.¹⁰ In den überwiegenden Fällen berufen sich die Rechtsvorschriften lediglich auf den „Stand der Technik“, ohne dass damit eine weitere inhaltliche Präzisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs erfolgt. In manchen Rechtsvorschriften wird auf einen an anderer Stelle näher umschriebenen „Stand der Technik“ verwiesen. In verhältnismäßig wenigen gesetzlichen Bestimmungen wird der „Stand der Technik“ durch den Gesetzgeber selbst inhaltlich mehr oder weniger detailliert definiert.¹¹ Zu beachten ist dabei aber, dass sich eine allgemein gültige Legaldefinition der Technikklauseln für alle Bereiche des Lebens in keinem Gesetz findet. Bemerkenswert ist, dass sich in den wichtigsten das tägliche (Unternehmens-)Leben regelnden Gesetzen (wie dem ABGB, dem UGB oder dem StGB) die Begriffe „Stand der Technik“, „Regeln der Technik“ oder „Stand der Wissenschaft“ indes überhaupt nicht wiederfinden. *Krammer* wertet diesem Umstand als starkes Indiz dafür, dass diese Wendungen keine geeigneten juristischen Vehikel sind, um Elementen der Rechtspolitik, der Wirtschaftspolitik oder der Technologiepolitik Eingang in die Rechtsprechung zu verschaffen.¹²

Nach *G. Saria* ergeben sich aus den in Gesetzen vorgeordneten Legaldefinitionen fünf Kriterien für den „Stand der Technik“:¹³

- Erstens geht es in inhaltlicher Hinsicht um einen Entwicklungsstand in Bezug auf fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen,¹⁴ im Einzelfall auch in Bezug auf Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren.¹⁵
- Zweitens wird vom Gesetzgeber verlangt, dass der den „Stand der Technik“ bildende Entwicklungsstand einen wissenschaftlichen Hintergrund aufweist.¹⁶

- Drittens hat das den „Stand der Technik“ bildende Fachwissen in inhaltlicher Hinsicht den technischen Fortschritt widerzuspiegeln.
- Viertens muss grundsätzlich die Funktionstüchtigkeit der den „Stand der Technik“ bildenden technischen Methoden erprobt und erwiesen sein. Veraltete Vorgehensweisen und Problemlösungen, denen jegliche praktische Bewährung fehlt, zählen somit nicht zum „Stand der Technik“.¹⁷
- Fünftens wird die besondere Effizienz oder Wirksamkeit der dem „Stand der Technik“ zuzurechnenden Maßnahmen zur Erreichung des jeweils verfolgten Ziels verlangt.

Darüber hinaus spricht der Gesetzgeber in manchen Bestimmungen auch von den „(allgemein anerkannten) Regeln der Technik“¹⁸ und vom „Stand der Technik und Wissenschaft“¹⁹ und nimmt so offensichtlich bewusst eine Unterscheidung der drei Wendungen vor.²⁰ Aus diesen Legaldefinitionen des Gesetzgebers geht hervor, dass er unter den „Regeln der Technik“ technische Regeln versteht, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit sowie Zweckmäßigkeit in der Praxis *allgemein* als erwiesen gelten.²¹ Auf eine konkrete Legaldefinition des „Standes der Technik und Wissenschaft“ verzichtet der Gesetzgeber hingegen und lässt so die inhaltlichen Unsicherheiten dieser Wendung bestehen. Aus einer Gesamtschau der vorhandenen Legaldefinitionen der drei Wendungen folgert G. Saría allerdings, dass der Gesetzgeber sehr wohl davon ausgeht, dass der „Stand der Wissenschaft“ in wissenschaftlicher Hinsicht über den „Stand der Technik“ hinausgeht, und begründet das unter anderem damit, dass der Gesetzgeber in Einzelfällen ein solches Hinausgehen über den „Stand der Technik“ vorschreibt bzw wenigstens für möglich hält.²²

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung der drei Grundformen von Technikklauseln werden grundsätzlich sowohl vom VwGH als auch vom OGH übernommen, durch Letzteren in jenen Fällen, in denen gesetzlich explizit normierte Technikklauseln auszulegen sind.²³ Darüber hinaus verzichtet der OGH dagegen auf jegliche Untergliederungen inhaltlicher Art und verwendet die einzelnen Bezeichnungen der Technikklauseln synonym.²⁴

3. „Stand der Technik“ im schuldrechtlichen Vertragsverhältnis und in der Rechtsprechung

3.1. Leistungspflichten von Vertragsparteien

Nach § 922 Abs 1 ABGB hat eine erworbene Sache (zumindest) die „bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“ aufzuweisen. Gewöhnliche Eigenschaften bedürfen keiner besonderen Abrede, weil sie als gewöhnlich, das heißt von der Verkehrsauffassung als stillschweigend zugesagt, gewertet werden können. Auch aus der Natur des Geschäfts kann sich ergeben, was gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft ist und daher nach

der Verkehrsauffassung stillschweigend vorausgesetzt wird.²⁵

Soweit keine ausdrückliche Klarstellung über die Art und Weise der Leistungserbringung im Vertrag erfolgt, hat der Schuldner seine Leistung so zu erbringen, wie es die Übung des redlichen Verkehrs erfordert bzw ortsüblich und angemessen ist. Im Werkvertragsrecht ist zB im Zweifel Material mittlerer Art und Güte zu verwenden.²⁶

Von der Rechtsprechung wird dabei der „Stand der Technik“ zur Konkretisierung von Leistungspflichten der Vertragsparteien herangezogen, ohne (allzu) streng zwischen den Wendungen zu unterscheiden.²⁷

Der Übergeber einer Sache haftet also

- für die bedungenen Eigenschaften oder
- für die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und
- dafür, dass sie der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden kann.²⁸

Der „Stand der Technik“ – ebenso wenig eine ÖNORM, mag sie den Stand der Technik wiedergeben oder auch nicht – ist als solcher **keine verbindliche Rechtsnorm**. ÖNORMEN sind nur dann verbindlich, wenn

- die Parteien sie zum Vertragsinhalt gemacht haben oder
- diese gesetzlich für verbindlich erklärt worden sind.²⁹

In allen Fällen **entscheidend** für den Umfang der Bindung der Leistungspflicht an den „Stand der Technik“ sind **die im Einzelfall getroffenen vertraglichen Abreden**. Zuerst ist daher der Inhalt der vereinbarten Leistung zu ermitteln.³⁰ Wird der geschuldete Erfolg nicht erreicht, obwohl die Sache nach dem „Stand der Technik“ hergestellt wurde, so ändert dies nichts an der Mangelhaftigkeit der Leistung.³¹

3.2. Warnpflicht nach § 1168a ABGB

Nach § 1168a Satz 3 ABGB trifft den Unternehmer (Werkvertrag) eine Warnpflicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Werk wegen eines vom Besteller beigestellten offenbar untauglichen Stoffs oder wegen einer von diesem erteilten offenbar unrichtigen Anweisung misslingt. Warnt der Unternehmer nicht, soll er für den Schaden verantwortlich sein.

Mangels besonderer Vereinbarung hat der Unternehmer bei der Untersuchung (des Werkstoffs und/oder der Anweisung) jene Sorgfalt an den Tag zu legen, die man sich von einem Fachmann seiner Profession nach dem „Stand der Technik“ erwarten darf.³² Zu beachten ist, dass die Warnpflicht des Unternehmers auch gegenüber einem sachkundigen oder sachverständig beratenen Besteller besteht,³³ wobei die Aufklärungs- und Warnpflichten aber nicht überspannt werden dürfen.³⁴

In seiner Entscheidung vom 18. 4. 1991, 7 Ob 515/91, hat der OGH ausgesprochen, dass „die **Warnpflicht besonders intensiv** ist, wenn es um neue Arbeitsmethoden, technische Verfahren und Werkstoffe geht (zB um neue Bauweisen, noch nicht auf breiter Basis erprobte Baustoffe). Ohne hinreichende Einwilligung bei erschöpfender Aufklärung des Bestellers über die Risiken trägt in solchen Fällen das Risiko des Fehlschlagens der Unternehmer. Insbesondere hat der Unternehmer vor (noch) nicht anerkannten Methoden der Technik zu warnen. In einer Zeit des Übergangs von einer (bislang bewährten, dem überkommenen Stand der Technik entsprechenden) Bauweise auf eine andere ist der Werkunternehmer jedenfalls verpflichtet, den Werkbesteller über neue, noch nicht anerkannte und wirtschaftlich unangemessene Methoden zu informieren, wenn der Besteller darauf hinweist, dass ihm an der Herstellung eines bestimmten technischen Erfolgs besonders gelegen ist. Entscheidend sind der Wissensstand und die technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Herstellung des Werks; es besteht keine Warnpflicht, wenn wesentlich später technische Entwicklungen eine andere Art der Werkerstellung zweckmäßiger erscheinen lassen.³⁵

Verlangt der Besteller ein Werk, das den geltenden Standards nicht entspricht, ist das Werk aber dessen ungeachtet erstellbar, sind die Bestellerwünsche zu respektieren. Es steht dem Besteller frei, Unmodernes, Veraltetes, nicht mehr Praktisches in Auftrag zu geben. Ist allerdings erkennbar, dass der Besteller aus Unkenntnis der Entwicklung heraus Überholtes, Unzweckmäßiges oder Sachwidriges bestellt, hat ihn der Unternehmer über die Abweichung von den nunmehr gängigen Standards aufzuklären.³⁶

3.3. Die Haftung nach § 1299 ABGB

„Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Noth freywillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten.“ (§ 1299 Satz 1 ABGB).

§ 1299 ABGB regelt sohin den **Sorgfaltsmaßstab von Sachverständigen**, die demnach einem strengeren Maßstab unterliegen, als er allgemein in § 1297 ABGB vorgesehen ist. Sie müssen den durchschnittlichen Fähigkeiten und dem Leistungsstandard nicht eines Durchschnittsmenschen, sondern ihrer *jeweiligen* Berufsgruppe entsprechen. Es geht also um die typischen Fähigkeiten des betreffenden Verkehrskreises. Tätigkeiten, die ein bestimmtes Können und bestimmte Kenntnisse voraussetzen, müssen mit der für eben diese Tätigkeiten üblichen Sorgfalt ausgeführt werden. Entscheidend sind die Berufsgruppe, der betroffene Verkehrskreis und die Erwartungen des jeweiligen Verkehrs. Der Sorgfaltsmaßstab darf nicht überspannt werden. Bezüglich der Sorgfaltsein-

haltung bzw -verletzung ist zu prüfen, wie sich der maßgerechte Fachmann in der konkreten Situation des Täters verhalten hätte.³⁷

Auch bei der Frage der Haftung eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB erfolgt im Ergebnis ein Rückgriff auf den „*Stand der Technik*“, der hier die vom Sachverständigen bei seiner Tätigkeit zu beachtenden Sorgfaltsanforderungen konkretisiert. Es kommt nicht auf die beim jeweiligen Sachverständigen als Fachmann konkret und insoweit subjektiv vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse an. Vielmehr hat ein Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB für die objektiv anhand des Leistungsstandards der betreffenden Berufsgruppe ermittelten typischen Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Verkehrskreise haftungsrechtlich einzustehen.³⁸

3.4. Die zeitliche Komponente des „Standes der Technik“

Der „*Stand der Technik*“ an sich ist nicht statisch, sondern entwickelt sich ständig (und in manchen Bereichen in atemberaubender Geschwindigkeit) weiter.³⁹ Es stellt sich sohin die **Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung** der sich aus dem „*Stand der Technik*“ ergebenden Anforderungen. **Nach ständiger Rechtsprechung des OGH** ist diesbezüglich grundsätzlich der Moment der Erbringung der geschuldeten Leistung (insbesondere jener der Werkerstellung) oder der schädigenden Handlung relevant: Demnach kann ein Verschulden des Werkunternehmers nur nach dem Wissensstand und den technischen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Herstellung des Werks beurteilt werden. Der Hersteller kann nicht Jahre nach Herstellung und Übergabe des Werks deshalb zur Verantwortung gezogen werden, weil wesentlich spätere technische Erkenntnisse eine andere Art der Herstellung als zweckmäßig erscheinen lassen. Dies gilt nach der zitierten Rechtsprechung auch für die Warnpflicht des Unternehmers. Auch hier kann man vom Unternehmen nur die Bedachtnahme auf Gefahren verlangen, die einem Unternehmer zum Zeitpunkt der Herstellung des Werks bekannt sein mussten.⁴⁰

Auf während der Erfüllung eintretende Änderungen hat der Werkunternehmer unter Umständen hinzuweisen. Ob der Unternehmer auch verpflichtet ist, die Herstellung auf diesen neuen Stand umzustellen, richtet sich nach der zugrunde liegenden Vereinbarung oder ist gegebenenfalls durch (ergänzende) Vertragsauslegung zu ermitteln, wobei hier der damit verbundene Aufwand eine entscheidende Rolle spielen wird.⁴¹ Zur Aufklärungspflicht hinsichtlich neuer Methoden, die noch nicht anerkannt sind, aber den vertraglich geschuldeten Erfolg oder auch nur einen vom Besteller erkennbar angestrebten Nebeneffekt besser zu gewährleisten scheinen als die anerkannte Methode, ist auf die oben zitierte Entscheidung 7 Ob 515/91 zu verweisen.

In der Lehre werden zur Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung unterschiedliche Meinungen

vertreten: Während *Kletečka*⁴² und *Wenusch*⁴³ der Ansicht sind, dass es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ankomme und dass der Werkunternehmer auf während der Erfüllung eintretende Änderungen jedenfalls hinzuweisen habe, ist nach *G. Saria* auf den Zeitpunkt der Werkstellung abzustellen.⁴⁴

Karasek wiederum möchte auf den Zeitpunkt der Abgabe des Angebots abstellen. Für die Beurteilung, was geschuldet wird, könne nur der Beginn der Bindungsfrist, letztlich also der Vertrag maßgebend sein. Auch er sieht allerdings den Auftragnehmer im Rahmen seiner Warnpflicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen der „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“, die nach Vertragsabschluss eintreten, hinzuweisen. Eine Unterlassung dieser Hinweispflicht mache ihn schadenersatzpflichtig.⁴⁵

3.5. „Stand der Technik“ – Tat- oder Rechtsfrage?

3.5.1. Vorbemerkung

Von entscheidender Bedeutung im streitigen Zivilverfahren ist es, ob der Begriff „*Stand der Technik*“ der Tatsachen- oder der Rechtsebene zuzuordnen ist, das heißt, ob bei seiner Klärung die Tat- oder Rechtsfrage angesprochen ist. **Tatfragen** sind im Zivilprozess nämlich **nur beschränkt überprüfbar**; der OGH klärt sie niemals selbst, sondern legt seinen Rechtsausführungen die Feststellungen der Unterinstanzen zugrunde. Bei Streitwerten unter € 2.700,- können die Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts nur bekämpft werden, wenn sie zugleich auf einer rechtlichen Fehlbeurteilung beruhen (§ 501 Abs 1 ZPO). Überhaupt nur Tatfragen sind dem Beweis durch Sachverständige zugänglich.

Bei sogenannten reinen Rechtsfragen ist demgegenüber (bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen) die Bekämpfbarkeit bis hin zum OGH gegeben.

Welchem der angesprochenen Bereiche sind nun die Technikklauseln zuzuordnen?

3.5.2. „Stand der Technik“ als Tatfrage

Der OGH weist in seinen Entscheidungen regelmäßig darauf hin, dass sich im Privatrechtsbereich keine gesetzlichen Bestimmungen finden, die ausdrücklich auf die „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ oder eine höhere Sprosse („*Stand der Technik*“ oder „*Stand von Wissenschaft und Technik*“) verweisen. Er bejaht allerdings regelmäßig die Frage, ob die „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ wie Verkehrssitten (§ 863 ABGB) oder Gebräuche im Geschäftsverkehr (§ 346 UGB) zu beurteilen sind.⁴⁶

Auch ÖNORMEN stellen nach höchstgerichtlicher Judikatur zwar eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer dar,⁴⁷ sie sind aber bloß Richtlinien, die als Vertragsbestandteile gelten sollen.⁴⁸ Demgemäß kommt ihnen, soweit sie nicht durch konkrete Rechtsvorschriften im Sinne einer Anordnung

durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber für verbindlich erklärt wurden,⁴⁹ nur dann Bedeutung zu, wenn sie 1.) kraft Vereinbarung (auch konkludent) zum Gegenstand von Verträgen gemacht wurden⁵⁰ oder 2.) durch tatsächliche Übung der beteiligten Verkehrskreise zum Handelsbrauch oder zur Verkehrssitte erstarken und daher zur ergänzenden Vertragsauslegung heranzuziehen sind.⁵¹

Der OGH legt somit in seiner Rechtsprechung fest, dass die „*allgemein anerkannten Regeln der Technik*“ ausschließlich dem Tatsachenbereich angehören und dass es sich bei der Ermittlung des Inhalts der Technikklauseln in erster Linie um eine Tatfrage handelt, die durch den Sachverständigen zu klären ist.⁵² Der Sachverständige hat somit die Mehrheitsmeinung unter den maßgeblichen Experten zu ermitteln, bei der Lösung dieser Frage dabei also auf die Fachleute des betreffenden Gewerks, also auf die Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Poliere abzustellen. Der Sachverständige muss jenes Fachwissen ermitteln, über welches der Durchschnittsfachmann auf dem betreffenden Gebiet verfügt. Auf die Privatmeinung des Sachverständigen kommt es nicht an. Ergibt sich aus den Ausführungen des Sachverständigen, dass unterschiedliche Meinungen bestehen, obliegt es dem Gericht, – in Abhängigkeit vom Grad der Anerkennung der unterschiedlichen Meinungen – die Beweise zu würdigen.⁵³

Auch der VwGH betont in ständiger Rechtsprechung, dass der „*Stand der Technik*“ durch Sachverständige zu ermitteln ist und dass die Beurteilung, ob es diesbezüglich zu einer zwischenzeitigen Änderung gekommen ist, dem Sachverständigen obliegt.⁵⁴

3.5.3. „Stand der Technik“ – rechtliche Komponenten

Der OGH verleiht dem „*Stand der Technik*“ allerdings in manchen Entscheidungen auch eine rechtliche Komponente. So argumentierte der OGH rechtlich, als es um die Beurteilung des Ersatzes von Aufwendungen für sanitäre Anlagen nach § 10 Abs 3 Z 1 MRG ging, der nur dann zusteht, wenn diese in normaler und dem „*jeweiligen Stand der Technik*“ entsprechender Ausstattung vorhanden sind. Er führte aus, dass dabei auf die durch die Erhöhung des Lebensstandards hervorgerufenen geänderten Anschauungen eines durchschnittlichen Nachmieters Rücksicht zu nehmen sei, und beurteilte diese Frage dann selbst dahin, dass ein nur durch die Küche zugängliches Bad bei einer Wohnung in der Größe und der Lage der streitgegenständlichen auch bereits 1984 nicht mehr diesem Standard entsprochen hätte.⁵⁵

Ebenso nahm der OGH eine rechtliche Beurteilung vor, als er aussprach, dass bei der Dunstentwicklung einer Dusche Gelegenheit zwischen dem zeitgemäßen Standard einer Badegelegenheit als Kategoriemerkmal im Sinne des § 16 Abs 2 Z 1 und 2 MRG in der Fassung vor dem 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, BGBl 1993/800, und dem „*jeweiligen Stand der Technik*“ entsprechenden Ausstattung gemäß § 10 Abs 3 Z 1 MRG zu unterscheiden sei.⁵⁶

4. Sinnvolles Vorgehen im Zivilprozess

Bevor ein (mitunter aufwendiges und somit im Regelfall teures) Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben wird, hat das Gericht zunächst unter Mitwirkung der Parteien auf Tatsachenebene zu prüfen, welche konkrete Leistung der Schuldner zu erbringen hatte, ob er also zB die Umsetzung einer bestimmten Norm, die Umsetzung nach den „Regeln der Technik“ oder doch nach dem „Stand der Technik“ schuldete.

Das **Zusammenspiel aller an einem Zivilprozess Beteiligten** ist einerseits für alle von Vorteil und **erfolgt idealerweise schon vor** bzw spätestens bei der **Auftragserteilung** an den Sachverständigen. Das Gericht hat zunächst die (oft nur scheinbar vorliegende) Komplexität und die von den Prozessparteien breit dargelegten Standpunkte auf die (wenigen) relevanten Themen herunterzubrechen. Schon durch eine solche Klarstellung des Streitgegenstands werden undeutliche Fragen an Sachverständige und somit am tatsächlichen Rechtsthema des konkreten Streitfalles vorbeigehende Antworten auf unpräzise gestellte Tatfragen vermieden. Das Gericht wird im besten Fall Rechtsanwältin (und allenfalls beigezogene Privatsachverständige) einladen, am Gutachtensauftrag mitzuarbeiten, um spätere aus Missverständnissen resultierende Befund- und Gutachtensergänzungen zu vermeiden. (Erfahrene) Gerichtssachverständige werden in dieser Phase dem Gericht Formulierungsvorschläge unterbreiten und so letztlich mitwirken, an sich selbst jene Fragen zu richten, die unmissverständlich sind und deren Beantwortung im Gutachten den Fall ohne Umweg (Gutachtensergänzung nach Urteilsaufhebung) auf der Tatsachenebene löst.⁵⁷

Ist also die Frage nach der vertraglich geschuldeten Leistung – für das Gericht – so weit geklärt, dass es einen konkreten Gutachtensauftrag formulieren kann, hat der beauftragte Sachverständige nun zu beantworten, was aus seiner Sicht zum (rechtlich relevanten) Zeitpunkt⁵⁸ zB als „Stand der Technik“ zu verstehen war, welche **Erfahrungs(grund)sätze** hier also gegeben waren.⁵⁹

Dabei genügt es nicht, wenn der Sachverständige, der zu dieser Frage gehört wird, als Begründung für seine diesbezüglichen Ausführungen schlicht auf seine langjährige Sachverständigenerfahrung beruft. Um dem Gericht zumindest in gewissem Umfang „das Verständnis und die Würdigung des Gutachtens“ zu ermöglichen, ordnet § 362 Abs 1 ZPO nämlich an, dass das Gutachten stets begründet sein muss.⁶⁰ Das Gutachten muss daher sowohl nachvollziehbar als auch nachprüfbar sein:⁶¹

- **Nachvollziehbar** ist es, wenn ein Laie die Entwicklung der Gedanken des Sachverständigen im Gutachten verstehen und zuordnen kann.
- **Nachprüfbar** ist es, wenn ein anderer Sachverständiger den Inhalt und die Ansätze bis ins Detail überprüfen kann.

Der Sachverständige hat somit in seinem Gutachten diese Erfahrungssätze in einer Weise darzulegen, die dem Gericht und den Parteien die Möglichkeit gibt, „das Gutachten nachzuvollziehen und die Grundlagen des Gutachtens kritisch zu überprüfen“. Wenn sich der Sachverständige bloß auf seine Erfahrung zu berufen brauchte, bliebe für (weitere) Aufklärungen und Erläuterungen aber nicht viel Raum.⁶²

5. Conclusio

Auftraggeber sollten im Vertrag alle Technikklauseln so formulieren, dass die gewünschten technischen Normen als vereinbart gelten. Die „(allgemein anerkannten) Regeln der Technik“ zu vereinbaren, schadet nicht, ist aber ob der dargestellten Judikatur nicht (zwingend) notwendig.

Technische Normen dürfen den „(allgemein anerkannten) Regeln der Technik“ nicht gleichgesetzt werden, weil sie diese zwar wiedergeben, aber auch hinter ihnen zurückbleiben können.

Im Rechtsstreit (Zivilprozess) ist von Beginn an Augenmerk darauf zu legen, welche konkrete Leistung im Zusammenhang mit den Technikklauseln bzw Normen als zu erbringende (geschuldete) Leistung vereinbart wurde.

Zur Beantwortung dieser Frage ist das Zusammenspiel aller an einem Zivilprozess Beteiligten für alle von Vorteil und erleichtert dem Sachverständigen die Erstattung seines Gutachtens.

Das Beachten all dieser Punkte eröffnet die Möglichkeit einer raschen und kostengünstigeren Prozessführung und trägt wesentlich zur Wahrheitsfindung bei.

Anmerkungen:

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Begriffe gelten für alle Geschlechter.

² In der Folge wird von diesen Begriffen als „Technikklauseln“ gesprochen.

³ Krammer, Diskussionsbeitrag, in G. Saria, Der „Stand der Technik“ (2007) 136.

⁴ G. Saria, Grundsätzliches zum „Stand der Technik“ aus rechtswissenschaftlicher Sicht, in G. Saria, Der „Stand der Technik“ (2007) 25 (26).

⁵ Siehe zur zeitlichen Komponente der Technikklauseln Punkt 3.4.

⁶ Karasek, Technische Normung, bau aktuell 2015, 7.

⁷ Karasek, bau aktuell 2015, 7.

⁸ Karasek, bau aktuell 2015, 7.

⁹ Vgl dazu Gernerth, Der „Stand der Technik“ im Bauwesen, in G. Saria, Der „Stand der Technik“ (2007) 77 (79 f); zu einem anderen Versuch der Unterscheidung vgl Ellmer/Schremser, Der „Stand der Technik“ als Kostentreiber? Sind Stand und Regel der Technik Synonyme? ZVB 2018, 278.

¹⁰ Beispiele finden sich unter anderem im AWG 2002, im ChemG 1996, im GWG 2011, im WRG, im MinroG, im ASchG, im EisbG sowie in der GewO 1994.

¹¹ Vgl dazu auch G. Saria, Geschäftsgeheimnis und Stand der Technik, ZTR 2022, 61 (65).

¹² Vgl Krammer, Diskussionsbeitrag, 136.

- ¹³ G. Saria, Grundsätzliches, 31 ff.
- ¹⁴ Vgl beispielhaft § 2 Abs 8 Z 1 AWG 2002; § 2 Abs 8 ASchG; § 9b EisbG.
- ¹⁵ So etwa in § 2 Z 7 ChemG 1996.
- ¹⁶ Dies ergibt sich laut G. Saria aus der Bezugnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse in den hier relevanten Legaldefinitionen.
- ¹⁷ Vgl dazu ausführlich G. Saria, Grundsätzliches, 32.
- ¹⁸ Vgl § 2 Z 14 Kesselgesetz; § 7 Abs 1 Z 53 GWG 2011; § 27 Abs 1 TKG 2021.
- ¹⁹ Vgl § 21 Abs 6 ChemG 1996; § 5 Abs 3 Z 5 PSG 2004; § 119 Abs 11 und § 123 Abs 6 MinroG.
- ²⁰ G. Saria, Grundsätzliches, 41.
- ²¹ G. Saria, Grundsätzliches, 42.
- ²² G. Saria, Grundsätzliches, 44.
- ²³ Vgl G. Saria, Technikklauseln und technische Normen, ZTR 2011, 24 (25 ff).
- ²⁴ OGH 19. 9. 2012, 3 Ob 143/12v, ZRB 2012, 204 (Wenusch); vgl auch G. Saria, ZTR 2011, 27.
- ²⁵ Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 923 Rz 42.
- ²⁶ Krejci in Rummel, ABGB³, § 1166 Rz 86.
- ²⁷ Vgl beispielhaft OGH 27. 3. 2001, 1 Ob 262/00m; 19. 9. 2012, 3 Ob 143/12v; RIS-Justiz RS0048339; RS0115397.
- ²⁸ Vgl Karasek, bau aktuell 2015, 8.
- ²⁹ OGH 22. 6. 2010, 10 Ob 24/09s; RIS-Justiz RS0038622.
- ³⁰ G. Saria, Grundsätzliches, 58.
- ³¹ Reischauer in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 923 Rz 48.
- ³² Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04}, § 1168a Rz 42.
- ³³ OGH 30. 4. 1997, 9 Ob 58/97p.
- ³⁴ RIS-Justiz RS0021941.
- ³⁵ Vgl dazu auch Krejci in Rummel, ABGB³, § 1168a Rz 33a.
- ³⁶ Krejci in Rummel, ABGB³, § 1166 Rz 87.
- ³⁷ Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.08}, § 1299 Rz 1; Reischauer in Rummel, ABGB³, § 1299 ABGB Rz 2.
- ³⁸ G. Saria, Grundsätzliches, 53.
- ³⁹ Beispielhaft OGH 6. 7. 2011, 7 Ob 95/11p; vgl auch G. Saria, Grundsätzliches, 65.
- ⁴⁰ RIS-Justiz RS0023637; OGH 24. 3. 1988, 7 Ob 544/88.
- ⁴¹ Vgl Rebhahn/Kietaibl in Schwimann/Kodek, ABGB⁴, § 1165 Rz 32.
- ⁴² Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04}, § 1166 Rz 47.
- ⁴³ Wenusch, ZRB 2012, 206.
- ⁴⁴ G. Saria, Grundsätzliches, 55; derselbe, Der OGH und die Regeln der Technik, ZRB 2013, 59.
- ⁴⁵ Karasek, bau aktuell 2015, 13.
- ⁴⁶ RIS-Justiz RS0048339.
- ⁴⁷ RIS-Justiz RS0022153.
- ⁴⁸ OGH 27. 3. 2001, 1 Ob 262/00m.
- ⁴⁹ RIS-Justiz RS0062077; vgl auch § 9 NormG 2016; dazu ausführlich Kronschläger, Die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN nach dem NormG 2016, ZTR 2017, 159.
- ⁵⁰ RIS-Justiz RS0038622.
- ⁵¹ OGH 27. 3. 2001, 1 Ob 262/00m; RIS-Justiz RS0038609; RS0062063.
- ⁵² RIS-Justiz RS0071399; OGH 27. 3. 2001, 1 Ob 262/00m.
- ⁵³ Karasek, bau aktuell 2015, 10.
- ⁵⁴ VwGH 23. 4. 2009, 2006/07/0159; 24. 6. 2009, 2007/05/0096; 17. 6. 2010, 2009/07/0037; 28. 4. 2011, 2007/07/0056; 30. 6. 2011, 2010/07/0060; vgl auch G. Saria, ZTR 2011, 24 ff.
- ⁵⁵ OGH 14. 4. 1999, 9 Ob 76/99p.
- ⁵⁶ OGH 26. 3. 1992, 8 Ob 632/91.
- ⁵⁷ Tanczos, Verbesserung der Zusammenarbeit von Richtern, Rechtsanwälten und Sachverständigen, SV 2020/3, 134 (135).
- ⁵⁸ Siehe Punkt 3.4.
- ⁵⁹ Rechberger, Der Sachverständige und die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, bau aktuell 2015, 15.
- ⁶⁰ Die Verantwortung des Gerichts zur inhaltlichen Kontrolle von Sachverständigengutachten wird auch in der Literatur immer wieder betont; vgl dazu Fasching, Sachverständiger und Richter, SV 1977/1, 14 (18); Krammer, Zur Beweiskraft des Sachverständigenbeweises – Möglichkeiten und Grenzen richterlicher Überprüfung, in FS 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) 267 (277).
- ⁶¹ Tanczos, Von alternativen Fakten zum Wahrspruch, SV 2019/3, 141 (144).
- ⁶² Rechberger, bau aktuell 2015, 17.

Korrespondenz:

Mag. Thomas Eilenberger-Haid

E-Mail: eilenberger-haid.rk@gerichts-sv.at